

DORFRAT FRIEMERSHEIM

GEMEINNÜTZIGER VEREIN ZUR ERHALTUNG DES DORFES FRIEMERSHEIM



Vereinsatzung

§ 1 Name und Zielsetzung

1. Der Name des Vereins ist „Dorfrat Friemersheim“
2. Der Verein „Dorfrat Friemersheim“ mit Sitz im alten Dorf Friemersheim in Duisburg-Rheinhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Landschafts- und Denkmalschutz sowie Kunst und Kultur für den Dorf- und Denkmalschutzbereich Friemersheim und das Naturschutzgebiet Rheinaue Friemersheim.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Presseerklärungen zu den in §1 Absatz 2 genannten Bereichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt weder parteipolitische noch konfessionelle Ziele.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung eines neu aufzunehmenden Mitglieds muss schriftlich erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung der Vertreter des Dorfrates.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber den gewählten Vertretern des Dorfrates. Der Vereinsaustritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
 - b) Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Auch Beitragsrückstand (max. bis zum 31. 12. des Jahres) handelt den Zwecken und Zielen zuwider. Über den Ausschluss entscheiden die gewählten Vertreter des Dorfrates.
 - c) Tod.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr 18,- € für Einzelmitglieder und 25,- € für Ehepaare oder vergleichbare Lebensgemeinschaften. Der Beitrag wird fällig zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres durch Überweisung auf das Vereinskonto (siehe Beitrittserklärung).

§ 3 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Gremium („Vertreter des Dorfrates“).

§ 4 Das Gremium

1. Das Gremium („Vertreter des Dorfrates“) besteht aus einer ungeraden Anzahl von mindestens drei und maximal elf Mitgliedern, die alle gleichberechtigt sind
2. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Die einfache Mehrheit entscheidet.
3. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt den Vertretern des Dorfrates. Die Vertreter schlagen die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor und führen die laufenden

DORFRAT FRIEMERSHEIM

GEMEINNÜTZIGER VEREIN ZUR ERHALTUNG DES DORFES FRIEMERSHEIM



Geschäfte. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Das Gremium kann einen Sprecher bestimmen, der die laufenden Geschäfte des Dorfrates in Vertretung des Gremiums führt (Ansprechpartner für z.B. Presse, Post, Politiker).

4. Die Vertreter des Dorfrates werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

a) Wahlordnung zur Wahl des Gremiums

- jedes Mitglied des Dorfrates hat – je nach vorgesehener Größe des Gremiums gemäß §4 Absatz 1 - maximal drei bis elf Stimmen.
- Wahlvorschläge zum Gremium sind grundsätzlich möglich bis zum Beginn der Wahl.
- Wahlvorschläge sollen rechtzeitig vor der Wahl dem Gremium und dem Vorgeschlagenen bekannt gemacht werden. Vor Aufnahme auf den Wahlzetteln ist die Zustimmung des Vorgeschlagenen notwendig.
- Am Wahlabend können nur anwesende Personen vorgeschlagen werden.
- Unmittelbar vor Beginn der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung den Wahlleiter, der nicht zur Wahl zum Gremium stehen darf. Der Wahlleiter ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl des Gremiums. Dazu bestimmt der Wahlleiter zunächst zwei Wahlhelfer. Anschließend sorgt der Wahlleiter dafür, dass die zusätzlichen Wahlvorschläge von den Mitgliedern handschriftlich auf ihren Wahlzetteln vorgenommen werden. Erst danach beginnt die Wahl.
- Wahlzettel mit mehr als elf angekreuzten Kandidaten sind ungültig.
- Grundsätzlich in das Gremium gewählt sind die drei, fünf, sieben, neun oder maximal elf Kandidaten mit den meisten Stimmen. Diese werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl vom Wahlleiter befragt, ob sie die Wahl annehmen. Bei am Wahlabend abwesenden Personen, die der Auflistung auf dem Wahlzettel nicht widersprochen haben, gilt eine Wahl als angenommen. Bei Ablehnung rückt der nach Stimmzahl nächste Kandidat nach.
- Bei gleicher Stimmzahl erfolgt eine Stichwahl.

b) Die Vertreter des Dorfrates wählen den Kassierer aus ihrem Kreis.

5. Die Wahl erfolgt im zeitlichen Abstand von zwei Jahren.

6. Ein Ende der Mitgliedschaft im Verein gemäß § 2 beendet automatisch eine eventuelle Mitgliedschaft im Gremium.

7. Wenn die Anzahl der Mitglieder des Gremiums durch freiwilligen Rücktritt oder durch Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 6 die festgelegte Anzahl gemäß § 4 Absatz 1 unterschreitet, so rücken automatisch die nächsten Kandidaten der letzten Wahl in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl in das Gremium, bis wieder die festgelegte Anzahl erreicht ist. Kann die festgelegte Anzahl so nicht erreicht werden, so ist vom Gremium eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Nachwahl oder eine komplette Neuwahl durchzuführen.

DORFRAT FRIEMERSHEIM

GEMEINNÜTZIGER VEREIN ZUR ERHALTUNG DES DORFES FRIEMERSHEIM



8. Scheidet der Kassierer vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat unverzüglich eine Kassenprüfung statt zu finden. Anschließend wählt das Gremium einen vorläufigen Kassierer (bis zur nächsten Mitgliederversammlung).

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte :
 - a) die Geschäfts- und Kassenberichte entgegenzunehmen und einen Protokollführer zu wählen
 - b) die Vertreter des Dorfrates und die zwei Kassenprüfer zu wählen
 - c) die Aufsicht über die Geschäfts- und Kassenführung auszuüben und zu deren Prüfung geeignete Mitglieder zu bestellen
 - d) die Tagesordnung zu beschließen. Anträge zur Tagesordnung können auf Vorschlag eines Mitgliedes gestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von den Vertretern des Dorfrates einberufen. Sie muss mindestens einmal im Jahr zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und zur Abstimmung über die eingegangenen Anträge einberufen werden. Ferner muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mindestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Ladung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen wurde. Grundsätzliche Entscheidungen bedürfen der einfachen, Satzungsänderungen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt.

§ 6 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Dem Ersatz von Auslagen und Kosten steht § 6 Absatz 2 nicht entgegen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Zweck, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Friemersheim, den 9. Januar 1995

Geändert: Friemersheim, den 5. Februar 2007

Geändert: Friemersheim, den 31. August 2022

gemäß Beschluss Jahreshauptversammlung am 27.08.2022